

Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4
Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

Feststellung und Beschluß des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV.

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat mit Beschluß vom 17.09.2012 den Jahresabschluss 2011 vom 30.06.2012 gez. Dietrich Heiland/Verbandsvorsitzender und Thomas Adelt/Geschäftsleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme	420.511.428,77 €
- Bilanzsumme – konsolidierte Bilanz	417.092.119,35 €
- Jahresverlust lt. Gewinn- u. Verlustrechnung	-128.681,39 €

Betriebszweig Wasser

- Bilanzsumme	100.362.129,98 €
- Jahresverlust lt. Gewinn- u. Verlustrechnung	-2.766.440,31 €

Betriebszweig Abwasser

- Bilanzsumme	320.149.298,79 €
- Jahresgewinn lt. Gewinn- u. Verlustrechnung	2.637.758,92 €

2. Die Verbandsversammlung hat über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes gemäß § 8 ThürEBV i. V. m. VwV ThürEBV wie folgt beschlossen:

- 2.1. Behandlung des Jahresverlustes im Betriebszweig Wasser
Der Jahresverlust in Höhe von 2.766.440,31 EUR wird aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 2.368.646,01 EUR, der sich aus dem verbliebenen Gewinn 2008 (467.135,29 EUR) und dem Gewinn 2010 (1.901.510,72 EUR) zusammensetzt, getilgt. Der verbleibende Verlust 2011 in Höhe von 397.794,30 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 2.2. Verwendung des Jahresgewinnes im Betriebszweig Abwasser
Der Gewinn in Höhe von 2.637.758,92 EUR wird zur Tilgung des Jahresverlustes 2007 in Höhe von 2.147.765,37 EUR und zur anteiligen Tilgung des Verlustes 2008 in Höhe von 489.993,55 EUR verwendet.

3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

4. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Barbarossastraße 18, 99092 Erfurt wurde für den Jahresabschluss 2011 wie folgt erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gera, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so

zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, 5. Juli 2012

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fleischer
Wirtschaftsprüfer

Ludwig
Wirtschaftsprüferin

5. Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluß 2011 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ liegt in der Zeit vom 16.11.2012 bis 26.11.2012 in der
Stadtverwaltung Gera
Stadt Service H 35
Heinrichstraße 35
07545 Gera

Stadtverwaltung Bad Köstritz
Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz

Stadtverwaltung Ronneburg
Markt 1/2
07580 Ronneburg

Stadtverwaltung Weida
Markt 1
07570 Weida

Verwaltungsgemeinschaft
„Ländereck“
Ronneburger Straße 68 a
07580 Seelingstädt

Verwaltungsgemeinschaft
Münchenbernsdorf
Karl-Marx-Platz 13
07589 Münchenbernsdorf

Verwaltungsgemeinschaft
„Am Brahmetal“
Dorfstraße 17
07580 Großenstein

Gemeindeverwaltung
Harth-Pöllnitz
Am Porstendorfer Weg 1
07570 Harth – Pöllnitz

Fortsetzung von Seite 1

Verwaltungsgemeinschaft
„Leubatal“
Markt 5 a
07958 Hohenleuben

Gemeindeverwaltung
Kraftsdorf
Straße der Einheit 63
07586 Kraftsdorf

sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag - Freitag während der üblichen Dienststunden aus.

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

11. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat auf Grund des §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in der Fassung vom 05.10.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (4) Nicht zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören:
- Bauwerks- und Bauflächeneinrichtungen,
 - der Entwässerung des Straßenkörpers dienende Anlagenteile, einschließlich zu Straßen gehörende Regenwassereinflüsse und Sinkkästen,
 - Anlagen, die der direkten Ableitung des Abwassers eines Grundstückes in ein Gewässer dienen, auch wenn diese weitere zwischen liegende Grundstücke queren,
 - Regenwasserfallleitungen außerhalb des Grundstückes/Gebäudes bis zur Einbindung in die öffentliche Entwässerungsanlage,
 - Gewässer nach dem Thüringer Wassergesetz (§ 1 ThürWG).

Im § 3 werden die Begriffe Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) und Grundstücksentwässerungsanlagen geändert und erhalten folgende Fassungen:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Übergabeschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Sammeln und dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Übergabeschachtes bzw. der Grundstückskläranlage.

Der § 8 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:**§ 8 Grundstücksanschluss**

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Sollen bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses von den Bestimmungen des Zweckverbandes abweichende Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt oder soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert oder ein weiterer hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung

barung geregelt werden.

Als Übergabepunkt wird die Schnittstelle der Grundstücksanschlussleitung mit der Grundstücksgrenze definiert, die dem öffentlichen Kanal am nächsten liegt.

Das gilt auch für hintereinander liegende Grundstücke; dort hat der hinter liegende Grundstückseigentümer sich die Grunddienstbarkeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen seines Grundstückes beim Voranlieger zu sichern.

Bei Gemeinschaftsanschlüssen (gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen mit einem Übergabeschacht) treten die beiden oder mehreren hintereinander liegenden Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer gegenüber dem Zweckverband auf.

Der § 9 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:**§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Übergabeschacht oder eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Trenn- bzw. Mischsystemen ist in jedem Falle im Grundstück zur Öffentlichkeitsgrenze ein Übergabeschacht nach Angaben des Zweckverbandes auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten. Der Übergabeschacht ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu errichten, verbleibt im Eigentum des Grundstückbesitzers und ist auch durch diesen zu warten und in Stand zu halten. Ist die Gebäudeaußenkante gleich Grundstücksgrenze, muss eine geeignete Reinigungsöffnung errichtet werden.

Im § 10 Absatz 1 wird der Buchstabe c geändert und erhält folgende Fassung:

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind beim Zweckverband auf Anforderung Unterlagen einzureichen, mindestens aber:

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 08.10.2012

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

**Mitteilung**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die 23. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ und ihre Genehmigung am 12.11.2012 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2012 amtlich bekannt gemacht.

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera
E-Mail: info@zvme.de

verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

Druck: Gebr. Frank GmbH & Co. KG, Gera

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.